

# Beilage zur Allgemeinen Zeitung.

Sonnabend

Nro. 86.

26 Mai 1821.

## Deutschland.

Frankfurt, 14. Mai. Unsere Messe ist jetzt beendigt. Für die Verkäufer ist sie höchst mittelmäßig gewesen, und einige ansehnliche ausländische Häuser haben ihre seitherigen Messwobnungen und Waarenmagazine für die Zukunft aufgekündigt, da sie sich von dieser auch nicht viel Gutes versprechen. Es würden eben dasselbe noch mehrere, besonders französische Kaufleute gethan haben, wären sie nicht durch die bedeutenden Waarenvorräthe, die sie noch unverkauft hier liegen haben, gewissermaßen genöthigt, so lange die hiesigen Messen zu beziehen, bis daß sie deren Verkauf bewirkt, da ohne die die Wiedereinfuhr nach Frankreich, rüchentlich mehrerer Handelsartikel, entweder ganz verboten, oder doch immer nur mit großen Kosten und Schwierigkeiten verknüpft ist. Die englischen Waaren standen 10 Proj. niedriger als die vorige Messe, und doch hat man über den Absatz derselben weniger Klagen gehört, als über den aller andern Artikel. Madame Catalani hat zwei Konzerte gegeben. Sie hatte den bei ihrer frühern Anwesenheit hierselbst bestimmten Einlaßpreis von 2 Kronenthaler auf 4 fl. herabgesetzt. Wahrscheinlich gab dieser Umstand einigen Witzlingen zu der Bemerkung Veranlassung, daß sie aus Bescheidenheit diese Preisminderung beliebt, da ihre Stimme um zwei Töne gefallen. Kenner verweigern keine Abnahme ihres Talents wahrgenommen zu haben. Sie soll indessen mit ihrer Einnahme eben nicht zufrieden gewesen seyn, so wie andererseits ihr Benehmen gegen das Personal des sie begleitenden Orchesters, dessen Belohnung sie im Verhältnisse des Einlaßpreises schmälern wollte, ihr Mißbilligung zugezogen. Sie ist von hier nach Mainz gegangen, von wo sie sich nach Darmstadt begeben wird, um in dem Lokal des dortigen Hoftheaters, gegen die fixe Summe von 100 Karollus, ein Konzert zu geben. — Man beschäftigt sich gegenwärtig viel mit dem Plane, dem berühmten Göthe, dessen Vaterstadt bekanntlich Frankfurt, hierselbst ein Denkmal zu errichten. Es wird dasselbe ein offener Tempel seyn, worin des Dichters Bildsäule aufgestellt, nebst Basreliefs, welche Scenen aus seinen Werken, oder vielmehr einen bildlichen Epihus derselben vorstellen. Die Verfertigung der Skulpturarbeit ist Thormwaldsen, die architektonische Ausführung aber dem hiesigen Stadtbaumeister Hef übertragen. Die Maininsel, ein kleines, durch einen schmalen Kanal vom Lande getrenntes Eiland am untern Mainthor, ist die zu demselben bestimmte Stelle. Die angesehensten Personen der Stadt stehen an der Spitze des Comité der Unternehmer. Die Kosten des Denkmals sind auf 100,000 Thlr. schätz. berechnet. Das beschlossene Programm ist an alle Souveräne versandt worden, nebst Privatinschriften, worin sie eingeladen werden, die Unternehmung zu begünstigen und zu derselben beizutragen. — Die definitive Regulirung der Austragal-Instanzen, nähere Bestimmungen der Geschäftsordnung, und die Angelegenheit der westphälischen Domainenkäuser gehören zu den ersten Gegenständen, womit der Bundestag in der jetzt wieder beginnenden Sessionszeit sich beschäftigen dürfte. Sodann wird man bestimmen, ob der projektirte Bau der Bundesfestungen noch in diesem Jahre seinen Anfang nehmen soll, denn bis jetzt ist noch keineswegs, wie mehrere Zeitungen, im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit ihrer Korrespondenten, gemeldet, desfalls ein definitiver, diese Unternehmung hinauschiebender Beschluß gefaßt worden. Weitere Anordnung der Militärangelegenheit steht ebenfalls während dieser Sitzungsperiode zu erwarten.

## Schwiz.

Vom 10. Mai. Dem Repräsentantenrath in Genf ist unterm 9. März ein päpstliches Breve vom 30. Jan. letztlin zur Genehmigung vorgelegt worden, wodurch Sr. Heiligkeit den

Ihr, durch die Genferische Regierung vorgetragene und von dem Nuncius in der Schweiz unterstützten Wünsche entsprechend, den Titel eines Bischofs von Genf von seinem bisherigen Besitzer, dem Erzbischof von Chambery, auf den Bischof von Lausanne überträgt. Nobiscum reputantes (so drückt sich das Breve u. a. aus), Genevensium urbem, unde Genevensis Episcopus nomen ducebat, sacris juribus Archiepiscopi Camberiensis non amplius subjici, sed, Nostra interveniente Auctoritate Apostolica, jam inde ab anno 1819, in sacram jurisdictionem Episcopi Lausannensis cessione, decernimus ac constituimus, Episcopi genevensis, qualiscunque est, meri nimirum honoris, titulum ab Archiepiscopo Camberiensis, ejusque successoribus non esse retinendum, eoque Lausannenses Episcopos, tum qui hoc tempore Ecclesiam illam regit, tum qui in posterum illius regimini admovebuntur, esse honestandos; ita ut simul se Lausannenses, ac Genevenses Episcopos dicant et duplici hoc titulo publice ac privatim utantur. Accessione vero Genevensis tituli non ampliora jura, nec uberiores redditus Lausannensibus Episcopis volumus attributos, quam exercuerint hactenus, atque perceperint. Dieser Herr Bischof von Lausanne und Genf (der nemliche welcher der Religionsänderung des Bernischen Professors v. Haller vorstand) hat in dem bisjähigen Fastenmandat seine Rechtsgläubigkeit durch folgende Darstellung bewährt: „Durch das Zeugniß aller Völker und aller Jahrhunderte überzeugt (so drückt sich der Bischof aus), glaubt der wahre Christ, daß Gott gerechdet, daß er sich seinen Geschöpfen kund gethan hat, er glaubt alles was er geoffenbaret hat, alles was die Kirche, die Säule der Wahrheit, ihn zu glauben lehrt. Wie unbegreiflich auch gewisse seinem Glauben vorgetragene Wahrheiten seyn mögen, so unterwirft er denselben seinen Verstand, dessen Huldigung er der höchsten Wahrheit schuldig ist. Da er weiß, daß es in der Ordnung der Natur selbst tausenderlei Wirkungen gibt, wovon seine schwache Vernunft die Ursachen nicht entdecken kan, schließt er daraus, daß es in der übernatürlichen Ordnung, in der von Gott ausgegangenen Religion umsomehr Geheimnisse geben muß, damit der Geist seinem Schöpfer durch den Glauben unterworfen sey, so wie das Herz es durch die Liebe seyn muß, und er rühmt sich der Unterwürfigkeit seiner eigenen Einsichten, wenn die unendliche Weisheit ihre Aussprüche hat hören lassen. Zweifelt er vielleicht, ob der Herr wirklich gesprochen habe, so hatet er sich wohl bei seinem eigenen Urtheil stehen zu bleiben; er wendet sich an die lehrende Kirche, an diese Kirche, welche erhabene Merkmale immer unterscheiden werden, von jener Menge Gesellschaften, deren neuer Ursprung und die so vielen Veränderungen unterworfenene Lehre hinreichend, um den Irrthum anzudeuten. Er glaube demnach mit dem heil. Augustin, daß Gott die Lehre der Wahrheit auf dem Stuhl der Einigkeit hingelegt hat, und er empfängt seine Aussprüche mit einer vollkommenen und ehrfurchtsvollen Unterwürfigkeit. Er gibt den, von den übrigen Hirten, es sey in Kirchenversammlungen vereinigt oder zerstreut, ausgegangenen, von ihrem erhabenen Oberhaupte, dem Stellvertreter Jesu Christi, bestätigten Entscheidungen den nemlichen Beifall, und er sieht jede Lehre als rechtgläubig an, welche mit diesen unveränderlichen Regeln des katholischen Glaubens übereinstimmend ist. Durch dieses herrliche Licht erleuchtet, wird man den wahren Christen jene irrigen Lehrsätze nicht annehmen sehen, welche nur dahin abzuleiten, aus der Religion einer Zweig staatswissenschaftlicher Verwaltung zu machen, oder sie in ein eitelles Gezeuch von Vernunftlehren umzuformen, die unsäglich sind, auf das Herz zu wirken, und die Leidenschaften in Fesseln zu legen. Man wird nicht sehen, daß er sich zum Calce-

richter der himmlischen Lehre aufwerfen, eine Art Theilung zwischen den seinem Glauben vorgelegten Wahrheiten anstellen; zu der allgemeinen Lehre der Kirche hinzufügen, oder nach seinem Gutfinden davon wegstreichen, sich in gewissen Stücken unterwerfen und andere mißbilligen wollen. Sobald die Kirche gesprochen hat, weiß er, daß keine Untersuchung, keine Prüfung mehr statthaft sind. Er weiß, daß wenn die Meinungen der Menschen mit jedem Winde ändern, der Glaube, diese ewige Wahrheit, unveränderlich ist, und daß man sich vergebens bemüht, ihn der Unbeständigkeit der Lehrsysteme anzupassen, welche der Hochmuth nicht aufhört auszubrühen. Aus allen diesen Wahrheiten schließt der wahre Christ, daß es keinen Unterschied gibt zwischen den Befehlen, die unmittelbar von Gott ausgegangen sind, und jenen eines Obergewaltigen, welcher ihn vorstellt, daß man den einen sowol als den andern mit einer gleichen Ehrfurcht gehorchen muß, wenn der Mensch nur nichts befiehlt was den göttlichen Geboten zuwider ist. Durch die nemlichen Grundsätze geleitet, ist der wahre Christ weit davon entfernt, das heilsame Joch des Gehorsams, welches Gott ihm gegen die Kirche und seinen rechtmäßigen Souverain auflegt, abzuschütteln, sondern er verabscheut vielmehr jene unchristlichen und alle Ordnung umstürzenden Maximen, welchen man den täuschenden Namen von Freiheit beilegt, und die nur dem Ungehorsam und dem Aufruhr zum Deckmantel dienen."

### T ü r k e i.

Die Augen Europa's sind jetzt besonders auf das Reich der Türken gerichtet, und in gespannter Erwartung sieht es der Entwicklung des Kampfes entgegen, den die seit Jahrhunderten unter dem schmachvollsten Joch seufzenden Griechen gegen ihre Herrscher begonnen. Es dürfte daher unter diesen Umständen von allgemeinem Interesse seyn, dasjenige zu lesen, was ein, seit mehreren Jahren in der Hauptstadt dieses Reichs lebender Deutscher darüber kürzlich an einen seiner Freunde im Vaterlande berichtete. „Bei näherer Kenntniß dieses Reichs dringt sich dem Beobachter die Frage auf, wie dasselbe, dessen Einwohnerschaft aus so vielen, durch Religion und Sitten gänzlich verschiedenen Völkern zusammengesetzt, die durch kein gemeinschaftliches gesetzliches Band aneinander geknüpft, bei der dormaligen Art und Form der Regierung, noch bis jetzt und so lange habe politisch bestehen können, da inzwischen alle andere Staaten Veränderungen erlitten, welche die Civilisation hervorgebracht. Die Völker in der Türkei bindet kein Vertrag, noch irgend eine Rechtspflicht an ihren Tyrannen; rohe Gewalt ist demnach das einzige Element dieses Staats. Dieser Verein ist nicht natürlich; alles in dieser Welt hat seine Zeit, und der weit vorhersehenden Weisheit ihres Gesetzgebers Muhamed, die Bekenner seiner Religion von der Civilisation stets entfernt zu halten, ungeachtet, bleibt dennoch die Nothwendigkeit das erste menschliche Gesetz. Die verwegene Kühnheit und der gewöhnliche Stolz der Türken, sind seit geraumer Zeit schon herabgestimmt, und man irrt sich sehr, wenn man glaubt, daß unter den schwankenden Verhältnissen der Gegenwart die Türken es verschmähen würden, Bedingungen einzugehen oder Bewilligungen zu gestatten; sie sind hierzu mehr als jemals geneigt und gezwungen. Ohne den Zeitpunkt zu bestimmen, wo der Verfall ihres Systems anfängt, wollen wir uns nur an die Vorgänge des Jahres 1798 erinnern, wo man wegen des Einganges in den Bosphorus und der Durchfahrt der vom Admiral Utschakow kommandirten russischen Flotte durch den Kanal unterhandelte. Der Großwesir Mehmed Pascha, der diesen demüthigenden Traktat nicht unterzeichnen wollte, wurde abgesetzt und nach Rhodus verwiesen, so wie der Großmufti, der seinerseits nicht herein willigen wollte, den bei einer solchen Gelegenheit erforderlichen Fetwa zu ertheilen. Schon damals sagte der Großwesir dem Großherrn voraus, daß das ottomanische Reich es eines Tages bereuen werde, die Erlaubniß, die man ihm abdrang, gegeben zu haben. In der That konnte diese im Jahr 1798 zum erstenmale geöffnete Pforte späterhin nicht mehr versagt werden, als der Durchgang für die nach Corfu bestimmten Transport- und Kriegsschiffe verlangt und bewilligt wurde. Niemals hatten die Türken, seit-

dem sie Herren von Konstantinopel, eine fremde Kriegsflagge unter den Mauern des Serails wehen sehen. Hätten dieselben noch ihren ehemaligen Charakter beibehalten, so wäre es ein großes Staatsunglück gewesen, vor den Thoren der Hauptstadt die Kriegspaniere der unversöhnlichsten Feinde der Osmanen zu erblicken, und alle Rechtgläubigen hätten gegen die Auslosigkeit und über den Umsturz des Reichs ihre Stimme erhoben, wenn jemals ein Großherr diese Durchfahrt zu bewilligen gewagt. — Bei der nach der Einnahme von Corfu erfolgten Rückkehr dieser Flotte nach den Häfen der Krimm, erlebte man einen unglücklichen Vorfall, der den eingewurzelten Haß der Türken gegen die Russen aufs stärkste beweist. Die russische Flotte war im Kanal und beinahe unter den Mauern des Serails vor Anker gegangen, und während der 8 oder 10 Tage ihres Aufenthalts, besuchten die Offiziere häufig die Stadt. Als eines Tages zwei derselben bei Salata aus Land steigen wollten, wurden sie, nachdem sie kaum den Kai betreten, durch zwei Pistolenkugeln todt zur Erde gestreckt. Auf die disfalls sofort von Seite des russischen Admirals und Ministers geführte Klage, wurden zwar mehrere Individuen eingezogen und mit der Bastonnade bestraft, auch zwei Griechen, die man der Mordthat beschuldigte, enthauptet, doch offenbarte es sich bald, daß man die ersten Besten zu den Schlachtopfern ausersehen, deren man bedurfte; auch geschah die Beerdigung der Hingerichteten mit einem Gepränge, das man noch niemals zu Konstantinopel, besonders hinsichtlich nicht-muhamedanischer Unterthanen, gesehen. — Den 20 Febr. 1807 erzwang eine englische Flotte die Einfahrt durch die Meerenge der Dardanellen und erschien vor dem Serail. Wären die Türken sich damals selbst überlassen geblieben, so hätten sie gewiß dieselbe Schwäche, wie früher hinsichtlich der Russen, an den Tag gelegt. Sie sehen aus dem Allen, daß die Türken nur noch den Ruf der Kühnheit und Kraft haben, und daß sie aller Handlungen der äußersten Feigheit und Niederträchtigkeit fähig sind. Wenn Ali Pascha seine Laufbahn nicht durch irgend einen unvorhergesehenen Zufall endigt, so werden die Osmanen in Kurzem beweisen, daß ihre Macht nur ein dahin schwindender Koloss ist. Die größte Hülfquelle findet die Pforte in ihren Schätzen. Seit Mahomed II., der dem griechischen Kaiserthume im Jahr 1453 ein Ende machte, haben ungefähr 40 Kaiser regiert. Da nun einem jeden Beherrscher der Gläubigen die Pflicht obliegt, eine eigene Schatzkammer zu füllen, die mit seinem Tode verschlossen, und dem Nachfolger ein unangreifbares Heiligthum ist, so enthält das Serail etwa 40 solcher Schatzkammern, deren Werth, die eine in die andere, jede zu 6 Millionen Gulden gerechnet, sich auf einen Gesamtbetrag von etwa 240 Millionen an gemünztem Gelde belaufen dürfte. Rechnet man hierzu noch die Edelsteine, Kostbarkeiten, Geschenke und diejenigen Summen, welche von Güterkonfiskationen der Privatpersonen und Pascha's herrühren, so muß der, seit beinahe vier Jahrhunderten im Serail vergrabene Schatz ungeheuer seyn. — Ohne Zweifel verwechseln Sie die Angelegenheiten der Griechen mit denen der Moldau und Wallachei. Die Einwohner dieser Fürstenthümer haben nichts mit den Griechen gemein, und sind vielmehr deren natürliche Feinde. Ihr Aufstand ist nicht gegen die Türken, sondern gegen ihre Wojaren, die ihre Tyrannen, gerichtet. Sie wünschen nichts so sehr, als daß ihre Hospodare, die sie ärger als die Algerier ihre Sklaven behandeln, in Zukunft nicht mehr Griechen, wie bis jetzt seyn mögen. Man muß hoffen, daß die Pforte, sobald sie einmal die Angelegenheiten der Moldau und Wallachei aus dem richtigen Gesichtspunkte wird aufgefaßt haben, sich beeifern wird, ihnen Befriedigung zu gewähren. Es ist ihrer Politik und ihrem Interesse angemessen, das gute Einverständnis mit diesen beiden Provinzen zu unterhalten, besonders da, indem sie ihrem Begehren nachgibt, sie nur ihre eigene Macht dadurch befestigen kan."

### Gerichtliche Bekanntmachungen.

In Folge Art. 425 der Strafgesetzbuches, Theils II., wird hiermit nachstehendes Straf-Erkenntniß des königlichen Appellationsgerichts für den Isarkreis, ddo. 16 April d. J., in der

Untersuchungssache wider den flüchtigen Johann Bruckmaier, sogenannten Moiglhaus von Hettenshausen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Pfaffenhofen, den 14 Mai 1821.

Königl. bayerisches Landgericht.

Haindl, Landrichter.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Baiern ic. ic. erkennt das königliche Appellationsgericht für den Isarkreis in der Untersuchung gegen Johann Bruckmaier, wegen Münzfälschung und Diebstahl, auf umständlich erstatteten Vortrag, als Kriminalgericht zu Recht: daß Johann Bruckmaier, Gütlerssohn von Hettenshausen, sogenannter Moiglhaus, des Verbrechens der Münzfälschung 1ster Klasse 1sten Grades schuldig, und deshalb mit eiskjähriger Zuchthausstrafe abzubüßen, dagegen hinsichtlich des ihm angeschuldeten Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls bei dem Adlmüller Franz Bruckmaier die Untersuchung wegen mangelnden Beweisen einzustellen sey.

Die auf seine Verpflegung, Untersuchung und Vertheidigung erlaufenen Kosten sollen wegen seiner Unvermögenheit der Staatskasse zur Last.

München, den 16 April 1821.

Königl. bayerisches Appellationsgericht für den Isarkreis.  
v. Mann, Präsident.

Röhlen.

(Einen gefundenen Leihauszettel betreffend.)

Es wurde ein Leihauszettel von bedeutendem Versatzwerthe gefunden, und bei Amt hinterlegt; der rechtmäßige Eigenthümer hat sich demnach hierorts zu legitimiren.

Augsburg, am 19 Mai 1821.

Magistrat der Stadt Augsburg.

v. Caspar, Bürgermeister.

Lanus, Sekretär.

Nachdem die biffseitige öffentliche Vorladung vom 20 Dec. v. J. fruchtlos war, so wird hiermit Jakob Muhr, Bauerssohn von Lindenu, dem Gesetze und der Androhung gemäß für todt erklärt, und sein Vermögen sofort unter die bekannten Erben gegen gehörige Sicherheitsleistung vertheilt.

Wiechtach, den 3 Mai 1821.

Königl. bayerisches Landgericht.

Ritter v. Camerloher, Landrichter.

Das auf dem Kreuz dahier gelegene, mit Litt. F. Nro. 321. bezeichnete Kerschhaus, so wie auch die Barbiergerechtigkeit, wird Freitag am 1 Jun. in dem Zimmer der Kontrakt- und Hypothekenkommission Vormittags von 9 bis 12 Uhr an den Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Genehmigung, verkauft werden, und zwar die Barbierergerechtigkeit nur an einen Landarzt oder gemeinen Wartschreier.

Welches also den Kaufsliebhabern hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 21 Mai 1821.

Königl. bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Vorbrugg.

Nachfolgende Gegenstände:

- I. Ein Wohnhaus Nro. 37 am untern Thore zu Pappenheim, mit der darauf haftenden Wirtschaftsgerechtigkeit.
- II. ein daneben liegendes kleines Gärtchen mit einem Glashaus;
- III.  $\frac{1}{4}$  Tagwerk Garten,
- IV.  $\frac{1}{2}$  Tagwerk Garten,
- V.  $\frac{1}{4}$  Tagwerk desgl.,
- VI.  $\frac{1}{4}$  Tagwerk Berggarten,
- VII.  $\frac{1}{16}$  Tagwerk Wurgarten,
- VIII.  $\frac{1}{32}$  Tagwerk Garten,

IX.  $\frac{1}{16}$  Tagwerk und

X.  $\frac{1}{4}$  Tagwerk Garten, sämtlich am Schloßberg, dann XI. 1 Morgen Aker, jetzt Garten auf dem Hals, und endlich XII. mehrere Gewächse und Samereien,

werden auf Antrag der Gläubiger Montags den 18 Jun. d. J. im biffseitigen Gerichtslokale der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Besitz- und zahlungsfähige Käufer werden dazu eingeladen, die Genehmigung der Gläubiger vorbehalten, und die näheren Bedingungen am Strichtermine bekannt gemacht.

Der Administrator, Schreinermeister Gerner dahier, ist indessen beauftragt, den Kaufslustigen die Realitäten auf Verlangen einsehn zu lassen.

Pappenheim, am 9 Mai 1821.

Gräfl. Pappenheimisches Herrschaftsgericht.

Bunte.

Hofmann, coll.

Vom

Königl. bayer. Landgericht Donauwörth wird im Exekutionswege das Ignaz Hundsdorferische Anwesen in der Stadt Donauwörth, bestehend: in einem Hause samt Hofe in der sogenannten Bälgasse, dem Forstgenuß zu 2 Hausen und 100 Wellen, und 3 Gemeindstheilen, wovon einer in der Nledlingerwaid, einer in der Kuppelwaid und einer auf dem Schellenberg liegt, gegen baare Bezahlung Donnerstag den 28 Jun. l. J. in hiesiger Landgerichtskanzlei versteigert werden, wozu man Kaufsliebhaber einladet.

Donauwörth, den 18 Mai 1821.

Sepp, Landrichter.

Höhl, Amtschreiber.

Auf Bitte der hinterlassenen Frau Wittwe des verstorbenen königlichen Landrichters Aloys v. Predl zu Lürkheim werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Forderungen an dessen Verlassenschaftsmasse zu machen haben, vorgeladen, dieselben unter Strafe des Ausschlusses Dienstags den 26 Jun. d. J. Vormittags 9 Uhr entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor einer nach Lürkheim abgeordnet werdenden königl. Kreis- und Stadtgerichts-Kommission rechtsförmlich zu liquidiren.

Zugleich wird man die Gläubiger über die Aufstellung eines Masselators und über die Beendigung dieser Verlassenschaftssache im gütlichen oder rechtlichen Wege mit ihren Anträgen zu Protokoll vernehmen.

Memmingen, den 18 Mai 1821.

Königl. bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Ammerbach, Direktor.

Wanderl.

Schon seit mehreren Jahren werden

1. die bayerische Anlehnungs-Obligation, ddo. 2 Aug. 1797, sub Nro. 287, pr. 94 fl. 30 kr. Kapital, à 4 Proz. verzinslich, auf die Pfarrei Haimhausen, königlichen Landgerichts Dachaun, ausgestellt;
2. die bayerische Landanlehnungs-Obligation sub Nro. 13,590, pr. 50 fl. Kapital, à 5 Proz. verzinslich, ddo. 2 Febr. 1810, ausgestellt auf den verstorbenen Pfarrer Aniling zu Haimhausen, vermisst.

Auf gestelltes Ansuchen der Testaments-Exekution werden hiermit die Inhaber dieser Schuldokumente aufgefordert, selbige innerhalb des peremptorischen Termins von sechs Monaten a dato dissorts bei Gericht vorzulegen und sich gehörig zu legitimiren, widrigenfalls man diese Urkunden nach Ablauf dieser Frist als kraftlos erklären würde.

München, den 9 März 1821.

Königl. bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

v. Berngros, Direktor.

v. Hahn.

In dem Schuldenwesen des Mezgers Joseph Bell hat man die Sant beschlossen, und will daher folgende drei Ediktstage bestimmt haben: ad produendum et liquidandum den 18 Jun. 1821, ad excipiendum den 18 Jul. 1821, dann ad concludendum den 17 Aug. 1821, und zwar in dem Maße, daß als der terminus ad quem hinsichtlich der Konklusion der 16 Sept. 1821 exclus. festgesetzt sey, inner welchem Konklusionstermin die eine Hälfte ad replicandum, und die andere Hälfte ad duplicandum zu verwenden sey.

Es werden sohin alle diejenigen, welche an diese Santmasse eine rechtliche Forderung zu machen haben, hiermit aufgefordert, an eben erwähnten Ediktstagen entweder in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälde, jedesmal um 9 Uhr Vormittags bei unterzeichneter Stelle zu erscheinen, und ihre Forderungen nebst dem Vorrecht rechtsgenügend anzubringen, als sie außerdeffen nicht mehr damit gehört, sondern ipso facto präkludirt seyn sollen.

München, den 15 Mai 1821.

Königl. bairisches Kreis- und Stadtgericht.  
v. Serngroß, Direktor.

Bauet.

Die Erben des bei dem 6ten Chevaulegers-Regimente gestandenen, und seit dem russischen Feldzuge vermissten Soldaten Kaspar Schnapp, aus Burkheim, haben bei unterfertigtem Gerichte den Antrag gestellt, denselben, oder dessen allenfallsige Leibeserben öffentlich vorzuladen, oder nach Verfluß der hiezu bestimmten gesetzlichen Frist das demselben zugefallene, nach der letzten Vormundschaftsrechnung in 967 fl. 19 kr. rhn. bestehende Vermögen an sie zur gleichheitlichen Verteilung hinauszugeben.

Diesemzufolge wird demnach gedachter Kaspar Schnapp oder dessen allenfallsige Leibeserben hiemit unter dem Präjudiz aufgefordert, binnen der zersörlichen Frist von sechs Monaten entweder in Person zu erscheinen, oder über seinen (ihren) Aufenthalt legale Nachricht zu geben, als sonst fragliches Vermögen an dessen sich angemeldete nächste Verwandte gegen Kautio hinausgegeben werden wird.

Weismain, den 26 Febr. 1821.

Königl. bairisches Landgericht.

Egner, Landrichter.

Franz Eaver Harbt, Wortenmacherssohn von Kraiburg, ging im Jahre 1812 als Soldat im königl. bairischen 8ten Linien-Infanterieregimente Herzog Pius nach Rußland, und wird seitdem vermißt.

Nach dem Antrage seiner verwittibten Mutter und seiner Geschwister wird er nun hiemit aufgefordert, binnen sechs Monaten vom Tage der gegenwärtigen Ladung an gerechnet, von seinem Leben und Aufenthalt hieher Nachricht zu geben, widrigenfalls das nach dem Tode seines Vaters ihm angefallene Vermögen von 500 fl. den bekannten Intestaterben gegen Kautio ausgefolgt werden wird.

Mähldorf, den 22 Febr. 1821.

Königl. bairisches Landgericht.

Serbl, Landrichter.

Stuttgart. (Ausschlußbescheid in der Santsache des Ludwig Schubkraft.) Da der königliche Gerichtshof für den Neckarkreis den von dem Ludwig Schubkraft allhier ergriffenen Rekurs gegen das Santerkenntnis mittelst Erkenntnisses vom 11/12 d. M. als unstatthaft verworfen hat, so wurde unterm heutigen gegen diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bis jetzt nicht angemeldet haben, das Ausschlußerkennnis von der Masse ausgesprochen.

Stuttgart, im königlichen Stadtgericht für die Residenzstadt, den 19 Mai 1821.

Dr. Reinhardt.

Der jährlich auf Johanni hier abzuhaltende Wollenmarkt wird dieses Jahr, da jener Tag auf einen Sonntag fällt, am Montag den 25 Jun. seinen Anfang nehmen und, wie gewöhnlich, vier Tage dauern.

Um den Betrieb dieses Marktes auf alle Weise zu verbessern, hat sich eine Anzahl Schäfer hiesiger Gegend entschlossen, ihre in ziemlicher Quantität gewinnende Spanische-, Bastard- und Landwolle auf denselben zum Verkauf zu bringen, und es ist zugleich von einem Verein hiesiger Kaufleute ein ansehnliches Kapital zur Unterstützung derjenigen Schäfer bestimmt worden, welche ihre während der Dauer des Marktes nicht verkaufte Waare auf längere Zeit hier niederlegen wollen.

Die Wollenvorräthe, welche das sehr geräumige, zweckmäßig eingerichtete Lagerhaus aufnimmt, zahlen 4 Wochen vor, und 4 Wochen nach dem Markt keine Niederlagsgebühren, wie auch die, während der 4 Markttage in die Stadt kommende Wollenfuhren frei von Entrichtung des Kommun-Beg-, Pflaster- und Bräkengeldes sind.

Das mit Wolle handelnde Publikum kan daher der erwünschtesten Aufmerksamkeit, Bequemlichkeit und Erleichterung bei dem Verkehr auf hiesigem Wollenmarkt versichert werden.

Heilbronn, am 17 Mai 1821.

Stadtrath alda.

Auf Dienstag den 5 Jun. 1821, Vormittags 10 Uhr, wird auf dem Stelenhose, 2 Stunden von Kreiburg im Breisgau, und 1 Stunde von hier gelegen, Verkauf oder Verpachtung des Stelenhofgutes, wozu Wohnhaus und alle erforderliche wirthschaftliche Gebäude, 90 Jaukert Acker, 60 Jaukert Wiesen, und 34 Jaukert Waldung gehören, auf Bedingungen, die vor der Verhandlung selbst werden bekannt gemacht werden, und vorher bei der Vormundschaft der minderjährigen Geschwister Teuffel v. Birkensee dahier erfragt werden können, in öffentlicher Versteigerung vorgenommen werden.

Steigerungslustige werden hiezu eingeladen.

Emmendingen, im Dreysamtkreise des Großherzogthums, den 8 Mai 1821.

Großherzogl. badisches Oberamt.

#### Öffentlicher Dank.

Mehr als 15 Jahre litt ich an einem chronischen Uebel, welches mit unausstehlichen Schmerzen in Gliederreihen mit Fieber verbunden, auch sogar im Kopfe Tag und Nacht mich peinigte; 21 Aerzte, worunter ausgezeichnete Männer sich befanden (auch Ausländer), versuchten mich hievon zu befreien, allein vergebens; ich zweifelte nun gänzlich an der Hülfe, und sehte mich nach dem Grabe. Zufälligerweise wurde mir der königl. bairische Distriktsarzt, Hr. Doktor Ristenfeger ic., empfohlen; ich säumte nicht, sogleich zu Ihm zu gehen. Dieser wahrhaft menschenwohlwollende, uneigennütige Mann ließ sich umständlich meine Leiden, und bisher gebrauchten Mittel, welche in allen erdenklichen Bädern und Medicamenten bestanden, erzählen, und nach genauer Untersuchung meines Krankheitszustandes behauptete selbiger mir, daß Er mich in Kurzem gänzlich kuriren werde; wenn ich mich einer außerordentlichen Diät nebst dem Gebrauch der nothwendigen Medicamente pünktlich unterziehen wolle. Ich fing die Kur am 21 März an, und am 12 April fand ich mich von allen 15jährigen schmerzhaften Leiden gänzlich befreit, und wie neu geboren. Da die Thatfache ist, so finde ich mich verpflichtet, zum Wohl der leidenden Menschheit diesem gewiß würdigen Arzt, welcher dem Publikum ohnehin schon rühmlichst bekannt ist, zur Ehre und Steuer der Wahrheit meinen gränzenlosen Dank öffentlich zu bezeugen.

München, den 22 Mai 1821.

Hyazinthe Mar. v. Loesca Castellamonte  
geb. Nis v. Nisensfeld.

Mit aus Neß erst kürzlich erhaltenen ganz neuen Kontretdänzen, Quadrillen und mehreren Franzosen verschiedener Art, empfiehlt sich zum einstudieren für kommenden Winter, der in der Berliner königl. Theatral- Tanz- Pflanzschule erzogene Tanzlehrer,

Wilhelm Huber,  
zu Augsburg Lit. H. Nro. 31.